

**ABSCHRIFT**

IDSG 07/2022

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

**des XX**

**- Antragsteller -**

**gegen**

**XX e. V.**

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen XX

**- Antragsgegner -**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta

**am 26. September 2022**

**b e s c h l o s s e n :**

**Der Antrag des Antragstellers vom 29. April 2022 wird als unzulässig verworfen.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

**Tatbestand:**

1 Bei dem Amtsgericht XX waren zwei Verfahren zur Entziehung der elterlichen Sorge des Antragstellers für seinen am XX.XX.2004 geborenen - inzwischen volljährigen - Sohn XX anhängig. Durch Beschlüsse vom 7. September 2020 (50 F 263/20) und vom 23. September 2020 (50 F 227/20) bestellte das Amtsgericht XX die beim Antragsgegner beschäftigte XX XX zum Beistand für den Sohn gemäß § 158 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Unter dem 9. September 2020 gab Frau XX eine Stellungnahme an das Amtsgericht XX ab. Durch Beschluss vom 28. Oktober 2020 (50 F 263/20) entzog das Amtsgericht XX dem Antragsteller das Sorgerecht. Der Antragsteller legte gegen diesen und einen weiteren ergangenen Beschluss Beschwerde zum Oberlandesgericht (OLG) Koblenz ein (13 UF 175/21 und 13 WF 249/21).

2 Der Antragsgegner führte eine Datenschutz-Folgenabschätzung in Bezug auf die Beistandschaft nicht durch. Unter dem 25. Mai 2021 teilte er dem Antragsteller mit, dass die Akte betreffend die Beistandschaft vernichtet wurde.

3 Wegen der Vernichtung der Akte und wegen weiterer Begehren betrieb der Antragsteller das Verfahren IDSG 10/2021 bei dem beschließenden Gericht. Durch Beschluss vom 25. April 2022 stellte das beschließende Gericht fest, dass die Vernichtung der Beistandsakte durch den Antragsgegner rechtswidrig gewesen ist. Im Übrigen wurden die Anträge des Antragstellers als unbegründet oder unzulässig abgewiesen. Der Antragsgegner legte gegen den stattgebenden Teil des Beschlusses ein Rechtsmittel ein, über das noch nicht entschieden wurde (DSG-DBK 04/2022).

Am 2. Mai 2022 hat der Antragsteller durch sein Schreiben vom 29. April 2022 gerichtlichen Rechtsschutz betreffend die nicht durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung begehrt.

Der Antragsteller trägt vor, der Antragsgegner sei gemäß Art. 35 DSGVO zu einer Folgenabschätzung verpflichtet gewesen. Kinder seien besonders schutzbedürftig und es drohten immaterielle Schäden. Zur weiteren Begründung bezieht sich der Antragsteller auf den Erwägungsgrund 75 zur DSGVO und auf die von der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands herausgegebene Praxishilfe 11 „Datenschutz-Folgenabschätzung nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG)“. Frau XX habe schuldhaft gegen Art. 35 DSGVO verstoßen.

4 Auf Grund der Datenschutzverletzungen des Antragsgegners seien ihm insbesondere immaterielle Schäden wie der Entzug des Sorgerechts entstanden.

5 Der Antragsteller beantragt sinngemäß,  
festzustellen, dass der Antragsgegner seine Datenschutzrechte dadurch verletzt hat, dass er eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht durchgeführt hat.

6 Der Antragsgegner beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen.

7 Der Antragsgegner trägt vor, eine Folgenabschätzung sei gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO nicht erforderlich gewesen, weil die Beistandschaft auf der gesetzlichen Grundlage des § 158 FamFG beruhe. Abgesehen davon habe kein hohes Risiko für die Datenschutzrechte des Antragstellers bestanden. Hilfsweise werde geltend gemacht, dass vorliegend keine neuen Technologien verwendet worden seien.

8 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Akte des Verfahrens IDSG 10/2021.

### **Entscheidungsgründe:**

9 I. Der von dem Antragsteller gestellte Antrag ist unzulässig. Ihm fehlt die erforderliche Antragsbefugnis.

10 Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO ist antragsbefugt, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 49 Abs. 2 KDG). Der



16 Schwendemann, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Kommentar,  
3. Auflage 2022, Art. 35 Rn. 32.

17 Nach erfolgter Datenverarbeitung durch den Antragsgegner stand dem Antragsteller die  
Wahrung seiner eigenen Rechte durch die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes  
offen. Von dieser Möglichkeit eines hinreichenden, effektiven Rechtsschutzes (Art. 79  
DSGVO) hat der Antragsteller durch das Verfahren IDSG 10/2021 auch Gebrauch gemacht.

18 II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine  
Verpflichtung des Antragstellers zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des  
Antragsgegners normiert, ist nicht ersichtlich.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen  
einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung  
des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem  
Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der  
Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161,  
53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des  
Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239  
einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der  
Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO).  
Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der  
Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. Korta